

Eigentums angewiesen wie etwa Verkehrswege und Leitungsvorhaben. Da gleichwohl sämtliche Gewässerausbauvorhaben i. S. d. §67 Abs. 2 WHG unter Planfeststellungs-vorbehalt stehen, tritt bei der wasserhaushaltsrechtlichen Planfeststellung der Genehmigungscharakter und das Anliegen der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung stärker in den Vordergrund als in anderen Bereich der Fachplanung. Auch die Frage nach alternativen Verfahrensgestaltungen zur Planfeststellung – Plangenehmigung, Freistellung – ist im Wasserhaushaltsrecht abweichend vom allgemeinen Planfeststellungsrecht (§74 Abs. 6 und Abs. 7 VwVfG) gelöst und richtet sich nach dem Erfordernis einer planerischen Gewässerbewirtschaftung, nicht nach einer etwaigen Beeinträchtigung von Rechten Dritter.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die

Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

<https://doi.org/10.1007/s10357-022-3955-2>

Klimaschutz i. e. S. nach dem Ampel-Koalitionsvertrag: Ökostromausbau und früherer Kohleausstieg

Walter Frenz

© Der/die Autor(en) 2022. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ vom 24. 11. 2021 enthält wichtige Eckpunkte, welche die künftige Entwicklung für den Klimaschutz in Deutschland maßgeblich prägen werden. Für das Naturschutzrecht besonders interessant sind die Lösungsansätze für den Konflikt zwischen Windkraft und Artenschutz.

1. Grundlegende Konzeption

Ausgangspunkt des Ampel-Koalitionsvertrags ist, dass der menschengemachte Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit bildet und die Klimakrise gemeinsam bewältigt werden muss, worin auch große Chancen für die Modernisierung des Landes und den Industriestandort Deutschland durch neue Geschäftsmodelle und Technologien für klimaneutralen Wohlstand und gute Arbeit liegen.¹

Die Koalitionsparteien sehen für die Realisierung des Klimaschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien als sehr wichtig an, weshalb sie ihn zu einem zentralen Projekt in ihrer Regierungsarbeit machen.² Alle drei Ebenen, also die nationale, die europäische und die internationale, sollen mit Hilfe der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Pfad ausgerichtet und die Potenziale auf allen staatlichen Ebenen aktiviert werden. Es wird nur noch der 1,5-Grad-Pfad erwähnt und nicht das Erreichen einer Begrenzung der Erderwärmung um deutlich unter 2 Grad Celsius, wie es im Pariser Abkommen geschrieben steht. Damit wird nachvollzogen, dass auf der Klimakonferenz von Glasgow das 1,5-Grad-Ziel praktisch zugrunde gelegt wurde.³

Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Maître en Droit Public,
Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht,
RWTH Aachen,
Aachen, Deutschland

Deutschland strebt einen ambitionierten Beitrag an, abgeleitet aus dem gemeinsamen Beitrag, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Pariser Abkommens verpflichtet hat.⁴ Es wird aber auch der Rückbezug zum Klimabeschluss des BVerfG hergestellt. Die Bundesregierung will einen verlässlichen und kosteneffizienten Weg zur Klimaneutralität bis spätestens 2045 technologieoffen ausgestalten und dadurch die Freiheit kommender Generationen sichern.⁵ Schließlich hat das BVerfG verlangt, die künftige Freiheit vorausschauend zu schonen, indem der Gesetzgeber den erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozess auch für die Zeit nach 2030 möglichst frühzeitig einleitet und dadurch ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermittelt.⁶ Die im Gefolge dieses Urteils sogleich verabschiedete Novelle des KSG, welches die Klimaneutralität bis spätestens 2045 festgeschrieben hat (§3 Abs. 2 KSG),⁷ will die Koalition noch im Jahr 2022 konsequent weiterentwickeln.

- 1) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, Stand 9.12.2021, abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 54.
- 2) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 54.
- 3) Glasgow Climate Pact, Stand 9.12.2021, abrufbar unter https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021_L16_adv.pdf, Ziff. 20; Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Ausblick Koalitionsvertrag, Einf. N, Rdnr. 74ff. auch für das Folgende.
- 4) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 54.
- 5) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 54.
- 6) BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NuR 2022, 37 ff., Rdnr. 249.
- 7) Dazu näher Frenz, NuR 2021, 583 ff.

Zudem soll es ein Klimaschutzsofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen geben. Dabei wird dann relevant werden, dass alle Sektoren einen Beitrag leisten müssen, also Verkehr, Bauen und Wohnen, Stromerzeugung, Industrie und Landwirtschaft.⁸ Das Klimaschutzsofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen und Vorhaben soll bis Ende 2022 auf den Weg gebracht und abgeschlossen sein.⁹ Damit dürfte dies das erste große Gesetzesvorhaben der Koalition im Umweltbereich sein. Dabei zeigt sich der Klimaschutz als Querschnittsaufgabe.

Allerdings ist im Koalitionsvertrag kein Vetorecht des Klimaschutzministeriums verankert. Vielmehr soll das jeweils federführende Ressort seine Gesetzentwürfe auf ihre Klimawirkung und die Vereinbarkeit mit den nationalen Klimaschutzzielen hin prüfen sowie mit einer entsprechenden Begründung versehen (Klimacheck).¹⁰ Zwar soll in der Bundesregierung kein Partner überstimmt werden. Es bleibt aber das Ressortprinzip erhalten, wenn auch gepaart mit dem Kollegialprinzip.¹¹

Dabei wird die Einhaltung der Klimaziele fortlaufend überprüft, und zwar nach einer sektorübergreifenden und einer zum Pariser Klimaabkommen mehrjährigen Gesamtrechnung auf der Basis eines jährlichen Monitors.¹² Dabei will die Bundesregierung darauf achten, dass Deutschland seine Ziele selbst erreicht und nicht EU-Emissionshandelszertifikate im Rahmen der EU-Lastenteilung kaufen muss, weil es seine Klimaziele selbst nicht erreicht.¹³

2. Erneuerbare Energien

2.1 Weiterer Ausbau

Elementar für den Klimaschutz ist die Energiewende, um durch die Ablösung von konventionellem Strom durch Ökostrom die CO₂-Emissionen gewaltig zu senken. Der Energiebereich wird von der EU-Kommission in ihrem Klimapaket „Fit for 55“ denn auch mit 75 % des Anteils an den CO₂-Emissionen angegeben.¹⁴ Kern dieser Energiewende ist die Steigerung an erneuerbaren Energien. Im EU-Klimapaket ist eine solche von 32 % auf 40 % bis 2030 vorgesehen.¹⁵

Zwar enthält § 1 EEG schon das Ausbauziel von 65 % bis 2030. Indes sind die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, um die EU-Gesamtziele zu erreichen, nach deren Bruttoinlandsprodukt und deren jeweiligen Ausgangssituation auszurichten; tragend ist der Solidaritätsgrundsatz.¹⁶ Daher muss der deutsche Anteil zur Stärkung erneuerbarer Energien über dem EU-Durchschnitt liegen, um damit Defizite bei anderen Ländern auszugleichen. Gerade im Energiebereich hat der EuGH den Solidaritätsgrundsatz bekräftigt und als tragendes Prinzip herangezogen.¹⁷

Dementsprechend ist es konsequent, dass der Koalitionsvertrag als Ziel bis 2030 den Ausbau erneuerbarer Energien auf einen Anteil von 80 % vorsieht, und zwar bezogen auf den höheren Bruttostrombedarf von 680 bis 750 TWh in diesem Jahr. Daher gilt es den Ausbau erneuerbarer Energien „drastisch zu beschleunigen“, aber ebenso den Netzausbau, um so die Verteilung zu sichern. Grundlage sind aber die jährlichen Ausschreibungsmengen, welche dynamisch angepasst werden sollen. Zudem gilt es „alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen“, um den Bau der Ökostromanlagen zu sichern, welche im Zuge der Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben.¹⁸

Dementsprechend ist ein Instrumentenmix im Visier: Es geht nicht nur um eine Modifikation des EEG, sondern auch um Instrumente für den förderfreien Zubau wie langfristige Stromlieferverträge (PPA) und den europaweiten Handel mit Herkunftsachweisen. Insoweit ist eine Stärkung im Sinne des Klimaschutzes beabsichtigt, ebenso ein dezentraler Ausbau der erneuerbaren Energien: Dementsprechend soll erneuerbarer Strom insbesondere aus aus-

geförderten Anlagen und Anlagen außerhalb der EEG-Förderung stärker in der Erzeugerregion benutzt werden können, und zwar als grüner Strom.¹⁹

Damit reicht der Blick für die angestrebten Maßnahmen weit über das EEG hinaus. Auf diese Weise kann gegebenenfalls vermieden werden, dass vor allem Windenergieanlagen nach 20 Jahren nicht mehr rentabel sind und deswegen entsorgt werden müssen,²⁰ nur weil die staatliche Förderung ausgelaufen ist. Auf diese Weise wird auch ein Beitrag zur weiteren Nutzung und so zur Vermeidung von Abfällen geleistet. Zudem wird darüber die Verteilung des Ökostroms schon durch eine ursprungsnahe Verwendung gesichert, sodass insoweit keine Netzkapazitäten und kein entsprechender Ausbau benötigt werden.

2.2 Konfliktbewältigung mit Artenschutz

Um den Ökostromausbau voranzubringen, gilt es, Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich zu beschleunigen. Allerdings bleiben die allgemeinen Vorgaben und vor allem die spezifischen unionsrechtlichen Anforderungen aus dem Artenschutz erhalten. Hier stellt sich vor allem für Windenergieanlagen das Problem, dass sie negative Auswirkungen auf Arten wie Rotmilane habe, welche durch Windenergieanlagen bei entsprechenden Flugbahnen „geschreddert“ zu werden drohen. Dabei geht es unter anderem um Ausnahmen zugunsten von Windenergieanlagen.²¹ Schließlich liegen die erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit. Die Koalition will einen zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeten Vorrang für erneuerbare Energien bei der Schutzgüterabwägung schaffen.²²

Indes ist das Gewicht des Artenschutzes wie auch der konkurrierenden Belange unionsrechtlich vorgeschrieben. Von daher ist es schwerlich möglich, dass Deutschland einseitig einen befristeten Vorrang für erneuerbare Energien aufstellt, auch wenn diese den Artenschutz gefährden. Zwar ist das Ziel der Klimaneutralität auch auf europäischer Ebene zentral (s. Art. 1, Art. 2 Abs. 1 EU-Klimagesetz). Indes beinhaltet der jeweilige Spielraum für

- 8) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 55.
- 9) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 55.
- 10) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 55.
- 11) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 175.
- 12) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 55.
- 13) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 55.
- 14) Komim., Mitt. v. 14.7.2021, an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, COM(2021) 550 final, S. 11.
- 15) Komim., Mitt. v. 14.7.2021 (Fn. 14), S. 11.
- 16) Näher Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Art. 2 EU-Klimagesetz Rdnr. 8ff.
- 17) EuGH, Urt. v. 15.7.2021 – C-848/19 P, ECLI:EU:C:2021:598 – Deutschland/Polen.
- 18) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 55.
- 19) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 56.
- 20) Dazu Beckmann, Kreislaufwirtschaft und Energiewende – Zur Entsorgung von Rotorblattabfällen beim Repowering von Windenergieanlagen, in: Frenz, Handbuch Kreislaufwirtschaft, 2022 (i.E.).
- 21) Dazu m. w. N. etwa Hofmann, NuR 2021, 217ff.
- 22) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 56.

die Mitgliedstaaten, Maßnahmen in Ausrichtung auf dieses Ziel zu ergreifen, dies an Orten und in Konstellationen zu tun, in denen andere Unionsrechtssätze und damit etwa der Habitat- und Artenschutz nicht beeinträchtigt werden. Klimaschutz entbindet nicht von der Befolgung sonstigen Unionsrechts. Das Artenschutzrecht wird im EU-Klimagesetz auch nicht derogiert. Daher ist es auch im Hinblick auf den Ökostromausbau in dem Umfang einzuhalten, wie es unionsrechtlich vorgegeben ist. Insoweit werden Ausnahmen vom Artenschutz für Windkraftanlagen generell abgelehnt.²³ Der EuGH hat die Anwendung der sonstigen zwingenden öffentlichen Interessen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG auf den Vogelschutz bislang nicht klar beigeahnt,²⁴ weshalb schon der Ausnahmegrund der öffentlichen Sicherheit befürwortet wird.²⁵ Damit aber kann die Windenergienutzung auch nicht zeitweise einen generellen Vorrang haben.

Im Doel-Urteil sieht der EuGH für Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL nur die Unterbrechung der Stromversorgung als einen Grund der öffentlichen Sicherheit an,²⁶ was durch das Scheitern einer einzelnen Windkraftanlage trotz der angestrebten Ausbauziele²⁷ nicht der Fall sein wird. Wohl aber anerkennt der EuGH das Ziel der jederzeitigen Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaates als zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL.²⁸ Nur im Einzelfall kann bei der Schutzwertabwägung zwischen Artenschutz und zwingenden öffentlichen Interessen, zu denen auch die Energieversorgungssicherheit gehört, abgewogen werden, inwieweit im Einzelfall dem Ausbau erneuerbarer Energien der Vorrang zukommt.

Daher passt der zweite Aspekt besser, der im Koalitionsvertrag erwähnt ist, nämlich die Anwendung einer bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben. Dadurch kann Rechtssicherheit insoweit erzeugt werden, als dann bundesweit vorgegeben ist, wie die jeweils aufeinandertreffenden Belange abgewogen werden müssen.²⁹ Diese Abwägung kann aber auch nur in dem Rahmen erfolgen, wie er unionsrechtlich vorgegeben ist. Die bundeseinheitliche Bewertungsmethode darf also nicht dazu führen, dass von den unionsrechtlichen Vorgaben abgewichen wird. Sie kann auch keine anders gelagerte Gewichtung vorgeben, insbesondere nicht mit dem Ziel eines generellen befristeten Vorrangs für erneuerbare Energien. Hierzu bedarf es der unionsrechtlichen ausgerichteten Einzelfallabwägung.

Eine andere Frage ist auf Unionsebene, eine geänderte Regelung zu erreichen. So will die Koalition sich dafür einsetzen, sich stärker auf den Populationsschutz auf europäischer Ebene auszurichten und die Ausnahmetatbestände rechtssicher zu fassen.³⁰ Damit belegt die Koalition aber gerade, dass diese Ausnahmetatbestände Möglichkeiten der Interpretation lassen, die verhindern, dass ein auch nur befristeter Vorrang für erneuerbare Energien greift.

Zudem ist der Artenschutz auf europäischer Ebene nicht auf eine Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigung der Population auf europäischer Ebene ausgerichtet, sondern es greift vielmehr eine Betrachtung, welche jeweils die betroffene Population an dem beeinträchtigten Ort in den Blick nimmt.³¹ Auch beim Verschlechterungsverbot und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geht es um den Schutz der lokalen Population,³² was auch nach dem EuGH-Urteil Härryd³³ nicht zu beanstanden ist.³⁴ Generalanwältin Kokott hat zuvor darauf abgehoben, dass unionsrechtlich bezogen auf den Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen betreffenden Art auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats oder bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auf die betreffende biogeografische Region abzustellen ist.³⁵ Der EuGH hat indes dem Ansatz, der Erhaltungszustand in einem ganzen Land (hier Schweden) sei maßgeblich, eine Absage erteilt.³⁶ Erst recht scheidet dann eine auf die ganze Union ausgerichtete Betrachtung

der Beeinträchtigung einer Population, wie sie die Koalitionäre propagieren, nach jetzigem Richtlinienrecht aus.

2.3 Genehmigungsbeschleunigung

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen nicht zuletzt dadurch erheblich beschleunigt werden, dass die Zulassungsbehörden mittels externer Projektteams effektiv entlastet werden. Durch klare Anforderungen an die Antragsunterlagen gilt es den zeitlichen Beginn der gesetzlichen Genehmigungsfristen zu sichern. Weiter soll eine Klarstellung für die Umsetzung von Genehmigungen vorgenommen werden.³⁷

Damit geht es um eine effizientere Ausgestaltung der tatsächlich laufenden Genehmigungsverfahren. Nicht festgelegt ist damit allerdings, wer den Einsatz externer Projektteams zu bezahlen hat. Bereits bislang sind zahlreiche behördliche Prüfungen dadurch unterlegt, dass der Antragsteller umfangreiche Antragsunterlagen und Gutachten beschaffen muss. Soll aber das Genehmigungsverfahren weiterhin in den Händen der Zulassungsbehörde liegen, müssen die externen Projektteams ihr zugerechnet werden und sind daher mit ihr zu verbinden. Soll die Genehmigungsbehörde einen hinreichenden Einfluss behalten, muss sie diese externen Projektteams selbst bezahlen.

2.4 Bessere Nutzung der Solarenergie

Auch die Solarenergie soll besser genutzt werden, nämlich durch die Einbeziehung aller geeigneten Dachflächen. Für gewerbliche Neubauten ist deren Nutzung verpflichtend

-
- 23) Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rdnr. 297.
 - 24) Zu gleichwohl möglichen Ansätzen Frenz, in: ders./Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 36ff. Artenschutz Rdnr. 57.
 - 25) Lau, in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2020, § 45 Rdnr. 29 gegen VG Gießen, Urt. v. 22.1.2020 – 1 K 6019/18. GI, NuR 2020, 206, 213.
 - 26) EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622, Rdnr. 159 – Inter-Environnement Wallonie (Doel).
 - 27) Auf diese abstellend Lau, in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2020, § 45 Rdnr. 29.
 - 28) EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622, Rdnr. 159 – Inter-Environnement Wallonie (Doel). Zurückhaltend für Windkraftanlagen wegen ihrer bislang fehlenden Standortgebundenheit Frenz, in: ders./Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 36ff. Artenschutz Rdnr. 60ff.
 - 29) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 56.
 - 30) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 57.
 - 31) Das durch Windenergieanlagen betroffene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist generell vom Ansatz her individuenbezogen, OVG Münster, Beschl. v. 6.8.2019 – 8 B 409/18, Rdnr. 8; Lau, in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2019, § 44 Rdnr. 26. Dieser Ansatz findet sich auch im EuGH, Urt. v. 4.3.2021 – C-473/19, ECLI:EU:C:2021:166, Rdnr. 54 – Härryd.
 - 32) Näher m. w. N. Lau, in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2019, § 44 Rdnr. 31; so auch BVerwG, Urt. v. 9.6.2010 – 9 A 20/08, NVwZ 2011, 177, Rdnr. 48.
 - 33) EuGH, Urt. v. 4.3.2021 – C-473/19, ECLI:EU:C:2021:166 (Rdnr. 54) – Härryd.
 - 34) Lau, NuR 2021, 186 u. NuR 2021, 462, 465.
 - 35) GA Kokott, Schlussanträge v. 10.9.2020 – C-473/19u C-474/19, ECLI:EU:C:2020:699, Rdnr. 112.
 - 36) EuGH, Urt. v. 4.3.2021 – C-473/19, ECLI:EU:C:2021:166 (Rdnr. 54) – Härryd.; Lau, NuR 2021, 186 und NuR 2021, 462, 463.
 - 37) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 56.

tend, für private Neubauten soll sie zur Regel werden. Es sollen Wege eröffnet werden, private Bauherren finanziell und administrativ nicht zu überfordern, die bürokratischen Hürden gilt es abzubauen.³⁸ Dadurch soll ein Konjunkturprogramm für Mittelstand und Handwerk entstehen. Dies liegt ganz auf der Linie, die Wirtschaft klimafreundlich auszurichten und die Klimawende als Chance für eine Fortentwicklung von Ökonomie und die Erhaltung von Arbeitsplätzen zu betrachten.³⁹ Die Photovoltaik soll bis 2030 um ca. 200 GW ausgebaut werden, sicherzustellen durch die Beseitigung aller Hemmnisse und die Beschleunigung von Netzzanschlüssen und Zertifizierung, die Anpassung von Vergütungssätzen, die Ausschreibungspflicht für große Dachanlagen und die Prüfung der vorhandenen Deckel. Schließlich geht es um eine Stärkung innovativer Solarenergie wie Agri- und Floating-PV sowie die Ermöglichung der Ko-Nutzung.⁴⁰

2.5 Sicherung des Windkraftausbaus

Grundlage für die Windenergie an Land soll die Ausweitung von 2% der Landesflächen sein, was näher im Baugesetzbuch ausgestaltet werden soll; der Bund-Länder-Kooperationsausschuss soll gestärkt werden.⁴¹ All die vorstehenden genannten Maßnahmen sollen noch im ersten Halbjahr 2020 zusammen mit Bund, Ländern und Kommunen angestoßen werden, damit so das gemeinsame Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien und die Organisation der Bereitstellung der dafür notwendigen Flächen erreicht werden können. Besonders wird auf die Verteilung von Nord und Süd eingegangen. Auch weniger windhöffige Regionen sollen vom Windenergieausbau profitieren, sodass in ganz Deutschland verbrauchsnahe Onshore-Windenergie verfügbar ist und Netzengpässe besser vermieden werden. Das Repowering soll erheblich gestärkt werden: Bei Vorhandensein von Windparks soll es ohne großen Genehmigungsaufwand ermöglicht werden, neue an die Stelle von alten Windenergieanlagen zu setzen und so Ersatz zu schaffen. Ausdrücklich wird nochmals der Konflikt zwischen Windkraftausbau und Artenschutz angesprochen: Dieser soll durch innovative technische Vermeidungsmaßnahmen entschärft werden, unter anderem durch Antikollisionssysteme. Hierzu gibt es ein ausführliches Programm in Baden-Württemberg.⁴² Auch bei der Ausweisung von Tiefflugkorridoren soll der Windenergieausbau verstärkt berücksichtigt werden.⁴³

Die Kapazitäten für Windenergie auf See sollen auf mindestens 30 GW bis 2030, 40 GW bis 2035 und 70 GW bis 2045 als Mindestgröße erheblich gesteigert werden, indem entsprechende Flächen in der Außenwirtschaftszone gesichert werden. Die Offshore-Anlagen sollen dabei gegenüber anderen Nutzungsformen Priorität genießen, wobei auch eine Ko-Nutzung als Möglichkeit für einen besseren Interessenausgleich gesehen wird.⁴⁴ Damit konvergiert, dass Öl- und Gasförderung in der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeschlossen sein sollen.⁴⁵ Auf diese Weise wird die ausschließliche Wirtschaftszone zum Energiestandort für Ökostrom statt für die Förderung konventioneller Energieträger. Diese Strategie soll auch auf europäischer Ebene greifen. Die Bundesregierung will europäische Offshore-Kooperationen weiter vorantreiben sowie grenzüberschreitende Projekte in Nord- und Ostsee stärken.⁴⁶

Die Energieerzeugung auf See nützt nichts ohne eine hinreichende Verteilung des Stroms an Land. Daher zielt der Koalitionsvertrag auf eine beschleunigte, eingeschränkende und gebündelte Anbindung des zusätzlich erzeugten Offshore-Windstroms. Dafür wird die Notwendigkeit von Technologieentscheidungen etwa im Hinblick auf die Rolle hybrider Interkonektoren, vermaschter Offshore-Netze oder von Multiterminalanbindungen gesehen, die umgehend getroffen werden sollen, auch mit Blick auf die landseitige Netzintegration.⁴⁷ Damit sollen durch ei-

Frenz, Klimaschutz i. e. S. nach dem Ampel-Koalitionsvertrag

nen effektiven Ausbau und eine wirksame Verteilung der Windenergie auf See die ehrgeizigen Ökostromausbauziele erreicht und so möglicherweise auch Schwierigkeiten beim Ökostromausbau an Land kompensiert werden.

2.6 Neue Zukunft für Biomasse und Geothermie

Zudem soll die Bioenergie aus Deutschland eine neue Zukunft haben, indem eine nachhaltige Biomasse-Strategie erarbeitet wird.⁴⁸ Auch das Potenzial der Geothermie für die Energieversorgung soll stärker genutzt werden, unter anderem, indem Datenlagen verbessert und eine Fündigkeitsrisikoversicherung geprüft werden.⁴⁹ Damit sollen in jüngsten Zeiten in den Hintergrund getretene Energiequellen außerhalb der konventionellen Energieträger stärker in den Blick genommen werden. Die Biomasse war auch bisher schon im EEG als auszuschreibende Energieform vorgesehen (§§ 39 ff. EEG).⁵⁰ Die Geothermie ist im EEG ebenfalls eigens erfasst (§ 45 EEG).⁵¹ Gerade für Geothermie ist der anzulegende Wert noch sehr hoch. Er liegt bei 25,20 Ct. pro Kilowattstunde (§ 45 Abs. 1 EEG mit absteigender Tendenz nach 2024, § 45 Abs. 2 EEG). Die Förderhöhe blieb sogar durch das EEG 2021 unangetastet, obwohl sie in anderen Bereichen kräftig reduziert wurde. Die schon in § 45 Abs. 2 EEG 2017 angelegte Verringerung wurde mit dem EEG 2021 von 2021 auf 2024 aufgeschoben und auf 0,5 % reduziert (von vorher 5 %).

2.7 Kommunale Partizipation

Sodann werden die Modalitäten des Ausbaus von Ökostrom angesprochen. Die Kommunen sollen von Windenergieanlagen und größeren Freiflächensolaranalgen auf ihrem Gebiet angemessen profitieren können.⁵² Hier wird

38) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 56.

39) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 24. Für die EU-Ebene Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Klimaschutz in der EU, Einf. A Rdnr. 60ff.

40) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 56.

41) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 57.

42) Dazu näher Frenz, in: ders./Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2019, Vor §§ 36 ff. Artenschutz Rdnr. 28ff.

43) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 57.

44) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 57.

45) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 40.

46) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 57.

47) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 57.

48) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 57.

49) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 58.

50) Dazu ausführlich zur technischen Seite Quicker, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 39 ff. Rdnr. 1ff.; zur rechtlichen Seite Bredow/Hoffmann, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2017, § 39 EEG, Rdnr. 1ff. sowie die Kommentierungen der weiteren Bestimmungen.

51) Zur technischen Seite Preuß/Würtele, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 45 Rdnr. 1ff.; zur rechtlichen Seite Franke, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2017, § 45 EEG Rdnr. 1ff.

52) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 58.

wohl ein neuer Anlauf genommen werden, um den Kommunen eine sachgerechte Beteiligung zu ermöglichen. Mit der EEG-Novelle vom Sommer 2021 wurde erst die Regelung des § 36k EEG wieder aufgehoben, der eine finanzielle Beteiligung der Kommunen an dem Ertrag an den Windenergieanlagen als Kompensation für die Betroffenheit dadurch ermöglichte, dass Betreibende von Windkraftenergieanlagen an Land mit Zuschlag für ihre Anlage den von der Errichtung der Windenergieanlage betroffenen Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Ct./kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nr. 7 Punkt 2 anbieten konnten. Dadurch erwuchs aber das Problem, ob damit nicht eine unerlaubte Zuwendung erfolgen würde. In der Begründung zum Regierungsentwurf zum EEG 2021 wurde eigens betont, dass dieser Betrag dazu führen könnte, „dass zukünftig auch weitere Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen“⁵³ Damit zeigt sich die mögliche Einflussnahme durch eine möglichst hohe Bemessung der kommunalen Beteiligung an Anlagen, um so weitere Anlagen errichten zu können. Daher wurde auch eigens betont, dass diese Zuwendungen nicht als Vorteil nach §§ 331 bis 334 StGB gelten.⁵⁴ Weil es aber notwendig war, dies zu betonen, wurde diese Regelung erst gar nicht weitergeführt und wieder aufgehoben.⁵⁵ Von daher darf man darauf gespannt sein, welche Regelung nunmehr geschaffen wird, um die Kommunen finanziell angemessen einzubeziehen.

2.8 Stärkung der Bürger-Energie

Die Bürger-Energie soll ebenfalls gestärkt werden, umso mehr Akzeptanz zu schaffen. Daher sollen im Rahmen des europarechtlich Möglichen die Rahmenbedingungen für die Bürger-Energie verbessert werden, so durch Energy Sharing, Prüfung eines Fonds, der die Risiken absichert. Dabei sollen die De-minimis-Regelungen als Beitrag zum Bürokratieabbau ausgeschöpft werden.⁵⁶ Dabei geht es um die Beihilfenkonformität. Die Kommission konzentriert sich auf die Kontrolle größerer Beihilfen, sodass die Begünstigung von Bürgern, welche in Windkraft- und Solaranlagen investieren, möglicherweise im Rahmen der De-minimis-Schwelle bleibt und daher keiner näheren Prüfung mehr unterliegt.⁵⁷

2.9 Weitere Maßnahmen

Weiter vorangebracht werden sollen die Förderung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten, indem diese vereinfacht und gestärkt werden und zwar durch Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems.⁵⁸ Zudem geht es um eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung und den Ausbau der Wärmenetze; bei der Wärme sollen die erneuerbaren Energien einen sehr hohen Anteil haben: Es sollen bis 2030 50% der Wärme klimaneutral erzeugt werden.⁵⁹

Die Länder sollen stärker einbezogen und zu Gesprächen eingeladen werden. Diese Gespräche sollen ergeben, wie der Bund die Länder am besten unterstützen kann, um die in der Klimarahmenkonvention verankerte Klimabildung umzusetzen.

3. Vorgezogener Kohleausstieg

3.1 Pflicht?

Ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung wird als erforderlich angesehen, um die Klimaschutzziele einzuhalten, und ist „idealerweise auf 2030“ konzipiert.⁶⁰ Dazu müsste das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz modifiziert werden, da dort ein Kohleausstieg auf 2038

festgelegt wurde. Als Hintergrund wird die zunehmende Einschränkung der Spielräume für CO₂-Reduktionen aufgeführt, welche aufgrund des BVerfG-Klimabeschlusses, in dessen Gefolge in § 3 Abs. 1 KSG das auf 65 % verschärzte 2030-Klimaziel festgelegt wurde, sowie wegen der kommenden und von der Bundesregierung unterstützten Verschärfung des EU-Emissionshandels erforderlich sind.⁶¹

Indes verlangt das BVerfG nur eine rechtzeitige Einleitung der CO₂-Reduktion, damit nicht künftige Generationen über Gebühr belastet werden. Es geht um eine vorausschauende Schonung künftiger Freiheit, die darauf beruht, „dass der Gesetzgeber einer möglichst frühzeitigen Einleitung der erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse auch für die Zeiten nach 2030 Orientierung bietet“.⁶² In welchen Gebieten dies konkret erfolgt, wird nicht näher aufgeführt. Vielmehr ist vom Gesetzgeber auszusuchen, welche Produkte, Dienstleistungen, Infrastruktur-, Verwaltungs- und Kultureinrichtungen Konsumgewohnheiten oder sonstige heute noch CO₂-relevanten Strukturen schon bald erheblich umzugestalten sind.⁶³ Selbst die Mobilitätswende wird nicht konkret gefordert. Vielmehr formuliert das BVerfG im Konjunktiv: „Legte der Gesetzgeber beispielsweise frühzeitig konkret fest, dass dem Verkehrssektor ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch geringe jährliche Emissionsmengen zur Verfügung stehen, ...“.⁶⁴

Allerdings muss Deutschland das selbstgesetzte Ziel der CO₂-Reduktion um 65 % bis 2030 einhalten. Wenn daher keine damit korrespondierende Reduktion von CO₂-Emissionen im Feld der Kohle gelingt, muss in einem anderen Bereich entsprechend ausgeglichen werden. Insoweit kontrolliert auch die EU-Kommission nach Art. 7 EU-Klimagesetz, inwieweit Deutschland bei der CO₂-Reduktion Fortschritte macht, um für sich selbst sehen zu können, ob die europaweiten Klimaziele und damit eine Reduktion dort um 55 % bis 2030 erreicht werden können. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass die Kommission Deutschland empfiehlt⁶⁵, den Kohleausstieg entsprechend den jetzigen Planungen der Koalition voranzubringen.

Umgekehrt folgt der vorgezogene Kohleausstieg nicht aus dem EU-Klimagesetz: auch dieses legt den Mitgliedstaaten keine ganz bestimmten Reduktionsmaßnahmen auf und bestimmt selbst keine konkreten nationalen Reduktionsziele, die Kommission bewertet und empfiehlt nach Art. 7 EU-Klimagesetz.⁶⁶ Die neu zu fassende EU-Lasten-

53) Begründung zum Regierungsentwurf EEG 2021, BT 19/23842, S. 129.

54) Begründung zum Regierungsentwurf EEG 2021, BT 19/23842, S. 129.

55) Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Aktuelles zum EEG 2021: Wasserstoff und Anlagenbeschreibungen, Einf. L Rdnr. 76

56) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 58.

57) Dazu allgemein näher Frenz, Handbuch Europarecht, Bd. 3: Beihilferecht, 2. Aufl. 2021, Rdnr. 13, 1546f.

58) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 58.

59) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 58.

60) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 58.

61) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 58.

62) BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NuR 2022, 37 ff., Rdnr. 249.

63) BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NuR 2022, 37 ff., Rdnr. 249.

64) BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NuR 2022, 37 ff., Rdnr. 249.

65) Dazu Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Art. 7 EU-Klimagesetz Rdnr. 8ff.

66) Ausführlich dazu Frenz, RdE 2021, Heft 12.

teilungsVO sieht nationale Emissionssenkungsziele vor, und zwar für Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Unternehmen.⁶⁷ Auch die Verschärfung des EU-Emissionshandels durch Senkung der Obergrenzen für Emissionen und Erhöhung der jährlichen Kürzungen⁶⁸ verlangt nicht notwendigerweise einen beschleunigten Ausstieg aus der Kohleverstromung. Vielmehr erhöhen sich die Zertifikatpreise auf europäischer Ebene, welche sich nunmehr bei 60 € pro Tonne CO₂-Ausstoß eingependelt haben, und verteuren damit den Kohlestrom. Dies erfolgt aber am Markt und verlangt nicht ein staatliches Reagieren durch eine vorzeitige Festsetzung des Kohleausstiegs. Damit wird gegebenenfalls die Kohleverstromung preisbedingt immer weniger, bis sie womöglich auch schon vor 2030 wegen fehlender Rentabilität ganz verschwindet.

3.2 Zulässigkeit bei Kompensation

Umgekehrt ist ein Vorziehen des Kohleausstiegs weder europa- noch verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Vielmehr zielt die Europäische Union sehr stark auf eine zunehmende Dekarbonisierung, welche durch Beihilfen gefördert werden kann, durch die infolge des früheren Ausstiegsdatums ausbleibende Gewinne kompensiert werden können.⁶⁹ Daraus wird aber auch deutlich, dass ein Vorziehen des Kohleausstiegs ausgeglichen werden muss. Die Kompensationen dürfen nur nicht zu hoch ausfallen und Kosten abdecken, die bereits durch die Kohleförderung unabhängig von einem Vorziehen des Kohleausstiegs angelegt und verursacht waren.⁷⁰ Auch verfassungsrechtlich ist entsprechend der BVerfG-Entscheidung zum Atomausstieg⁷¹ vorgegeben, dass das Vorziehen eines Ausstiegs nach Art. 14 Abs. 1 GG entschädigungspflichtig ist, damit eine tiefgreifende Inhaltsbestimmung rechtmäßig ist.⁷²

3.3 Überbrückungsenergie

Um die wegbrechende Energie aus dem vorgezogenen Kohleausstieg zu kompensieren, müssen Ersatzquellen verstärkt werden. Diese Kompensation ist hingegen weder aus der Entscheidung des BVerfG noch aus dem verschärften 2030 Klimaziel noch aus der Verstärkung des EU-Emissionshandels ableitbar.⁷³ Diesen Ansatz wählt auch der Koalitionsvertrag, nach dem der im Laufe der nächsten Jahre steigende Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen gedeckt werden soll. Dafür sollen dann die erneuerbaren Energien ausgebaut und moderne Gaskraftwerke errichtet werden.⁷⁴ Der für 2026 im Kohleausstiegsgegesetz (§ 54) vorhergesehene Überprüfungsschritt wird bis spätestens 2022 analog zur bisherigen gesetzlichen Regelung vorgenommen.⁷⁵

Die neu zu errichtenden Gaskraftwerke haben eine Scharnierfunktion und Zwischenstellung, bis Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien geschaffen ist. Örtlich sollen sie auch an bisherigen Kraftwerksstandorten gebaut werden, um vorhandene (Netz-)Infrastrukturen zu nutzen und Zukunftsperspektiven zu sichern.⁷⁶ Für die Bauweise wird vorgegeben, dass die Gaskraftwerke auf klimaneutrale Gase („H2-ready“) umgestellt werden können, indem die Versorgungssicherheit und der schnelle Ausbau der erneuerbarer Energien regelmäßig überprüft werden. Dies erfolgt durch zu einem echten Stress test weiterentwickeltes Monitoring der Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme.⁷⁷ Dadurch wird nochmals der Übergangscharakter der Gaskraftwerke unterstrichen. Erweist sich dabei nämlich, dass der Ökostromausbau rascher gelingt als vorgesehen und Versorgungssicherheit auf dieser Basis hergestellt werden kann, entfällt der Bedarf zusätzlicher Gaskraftwerke.

Es wird sich zeigen, inwieweit Gaskraftwerke unter diesen Rahmenbedingungen überhaupt gebaut werden. Unter Umständen bedarf es hierzu staatlicher Subventionen, um Un-

ternehmen zu dem Risiko zu bewegen, möglicherweise bald wieder überflüssige Gaskraftwerke zu bauen. Wenn staatliche Unterstützung erfolgt, damit überhaupt solche Kraftwerke gebaut werden, weil sich andernfalls am Markt kein Betreiber findet, kann dies auch staatliche Beihilfen rechtfertigen, um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten.⁷⁸ Diese Kosten werden dann aber noch zu der Förderung erneuerbarer Energien hinzukommen, ebenfalls zu den Kompensationszahlungen für einen vorzeitigen Kohleausstieg.

3.4 Keine weiteren Entschädigungen

Zwar ist es das Ziel der Koalitionäre, „im Rahmen des Kohleausstiegs ergänzend zu den bisherigen im Gesetz zugesagten Leistungen an Kommunen keine zusätzlichen Entschädigungen an Unternehmen zu zahlen“.⁷⁹ Indes ist es letztlich verfassungsrechtlich vorgegeben, dass Unternehmen bei einem vorzeitigen Kohleausstieg zusätzlich entschädigt werden müssen, außer die bisher im Gesetz zugesagten 4,35 Mrd. € erweisen sich im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens⁸⁰ als zu hoch und damit als Überkompensation, sodass der überschießende Betrag dann dafür verwendet werden kann, den nunmehr beschleunigten Ausstieg aus der Kohleverstromung auszugleichen.

Sorgfältig abzutrennen von dieser Entschädigung sind aber Unterstützungszahlungen für die betroffenen Regionen und die vom Kohleabbau Betroffenen. Das gilt auch dann, wenn sie an die Kommunen fließen. Insoweit dür-

-
- 67) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris, COM (2021) 555 final.
 - 68) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757, 2003/87/EG (EU) 2015/757, COM (2021) 551 final.
 - 69) Ziff. 4.3.4 der Komm., Mitt. v. 14. 1. 2020, an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“ COM(2020) 21 final.
 - 70) S. die Eröffnung des förmlichen Beihilfeverfahrens durch die Kommission v. 2. 3. 2021 im Hinblick auf die Braunkohleentschädigung nach dem KV BG; dazu ausführlich Frenz, UPR 2021, 166ff.
 - 71) BVerfG, Urt. v. 6. 1. 2016 – 1 BvR 2821/11 u.a., BVerfGE 143, 246.
 - 72) Ausführlich Frenz, Grundzüge des Klimaschutzrechts, 2. Aufl. 2022, Rdnr. 1027ff.
 - 73) Dahin indes der Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 58: „Das verlangt den von uns angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien und die Errichtung moderner Gaskraftwerke ...“.
 - 74) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 58.
 - 75) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 58.
 - 76) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 58.
 - 77) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 58f.
 - 78) Für konventionelle Energien in Reserve ausführlich Frenz, in: Theobald/Kühling, Energierecht: Kommentar, Loseblatt, Stand Juni 2021, EUEn-BeihR 11, Rdnr. 158ff.
 - 79) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 59.
 - 80) S. Kommission, SA. 58181, dazu Frenz, UPR 2021, 166.

fen nicht die Kompensationszahlungen für den vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung mit solchen Zahlungen vermischt werden. Es handelt sich um zwei verschiedene Rechtsgründe. Diese Entschädigungszahlungen dürfen daher auch nicht für Projekte genommen werden, welche den Kohleausstieg etwa durch die Ansiedlung anderer Branchen ausgleichen. Hier geht es um Strukturförderung, welche im Strukturstärkungsgesetz verankert ist. Zu dieser solidarischen Unterstützung der betroffenen Regionen sowie der vom Kohleabbau Betroffenen bekennt sich die Koalition ausdrücklich. Sie will auch die flankierenden arbeitspolitischen Maßnahmen wie das Anpassungsgeld an den vorzeitigen Kohleausstieg anpassen sowie eine Qualifizierungskomponente für jüngere Beschäftigte neu schaffen: „Niemand wird ins Bergfreie fallen.“⁸¹

Die Entschädigungen dürfen nicht für Vorhaben herangezogen werden, die Teil der Wiedernutzbarmachung sind, auch wenn dadurch die betroffenen Regionen für die wegbrechende Kohleverstromung kompensiert werden. Soweit für diese Projekte grundlegende Arbeiten etwa in Form der Stabilisierung des Untergrundes vorgenommen werden, handelt es sich um Wiedernutzbarmachung, welche durch die Verursacherverantwortung des Bergbaus wahrzunehmen ist. Nur wenn dann die Projekte darüber hinausgehen und etwa neue Industriestandorte oder auch Gaskraftwerke begründen, kann dafür staatliche Unterstützung gewährt werden, aber dann auf der Basis des Beihilfenrechts, welches insoweit Rechtfertigungen etwa für Innovationen vorsieht.⁸²

3.5 Begrenzte Umsiedlungen und Enteignungen

In begrenztem Maße sind nach dem KV BG weiterhin Umsiedlungen und Enteignungen möglich, nämlich solange, wie Kohle noch für die Verstromung gebraucht wird.⁸³ Wird der Kohleausstieg auf 2030 vorgezogen, sinkt auch der Bedarf nach weiterhin zu verstromender Kohle. Damit reduziert sich die Notwendigkeit weiterer Enteignungen. Durch das KV BG wird nämlich dieser Bedarf näher konkretisiert und auf diesen Bedarf ist der weitere Kohleabbau und damit auch die weitere Umsiedlung und Enteignung von Betroffenen zu reduzieren.⁸⁴ Dementsprechend wird sich auch die Umsiedlung und Enteignung für den Tagebau Garzweiler II, der in § 48 KV BG eigens genannt wird,⁸⁵ verringern. Dementsprechend sollen die im dritten Umsiedlungsabschnitt betroffenen Dörfer im Rheinischen Revier erhalten bleiben; über die Ortschaft Lützerath sollen allerdings die Gerichte entscheiden.⁸⁶

Insoweit ist dann spannend, ob sich die Bestandskraft der bisherigen Rahmenbetriebsplanzulassung für Garzweiler II, welche in § 48 KV BG unterstrichen wurde, durchsetzen wird, oder aber die geminderte Rechtfertigung für den Einsatz von Kohle im Rahmen des geänderten Energiemixes und eine womöglich fehlende bzw. nicht hinreichend lieferbare Darlegung, dass gerade die Kohle unter der Ortschaft Lützerath für die noch zu erwartende Kohleverstromung benötigt wird.⁸⁷

3.6 Folgenfinanzierung

Für den Rückbau der Kohleverstromung und die Renaturierung, also die Wiedernutzbarmachung, wird die Errichtung einer Stiftung oder Gesellschaft geprüft.⁸⁸ Zwar wird nur die Organisation dieses Prozesses angesprochen. Der weitere Schritt wäre indes, dass diese Gesellschaft oder Stiftung diesen Prozess trägt und finanziert. Das wäre dann parallel zum Steinkohleausstieg und zum Atomausstieg. In beiden Fällen trägt eine Stiftung beziehungsweise ein Fonds die Spätlasten der Nutzung dieser beiden Energieformen. Dafür haben die vormaligen Betreiberunternehmen hohe Beträge eingezahlt, um die dauerhafte Finanzierung zu sichern. Für den Atomausstieg hat die Kommission⁸⁹ ei-

nen Aufschlag für zukünftige Lasten in Höhe von 8 Mrd. verlangt, sodass insgesamt 24 Mrd. in den selbstständigen, vom Bund betriebenen Rechtsträger eingezahlt wurden, damit die Kosten für dieendlagerung des Atomausstiegs abgedeckt sind. Dies würde sich auch für den Kohleausstieg anbieten.⁹⁰ Beim Atomausstieg ist aber der Rückbau der Atommeiler nicht umfasst. Diesen spricht der Koalitionsvertrag in Form des „Rückbau der Kohleverstromung“ ausdrücklich an. Damit wäre auch dieser kostenaufwändige Schritt in einen auf jeden Fall fortbestehenden Rechtsträger überführt, der allerdings von den Kohleunternehmen entsprechend finanziell bestückt werden müsste, damit unionsrechtlich keine Beihilfe gegeben ist.⁹¹

4. Gas und Wasserstoff – ohne Atomkraft

Der Abschnitt über Gas und Wasserstoff dient der Diversifikation der Energieversorgung für Deutschland und Europa und betont die Geltung des Europäischen Energierechts, welches gerade für Gas entsprechende Binnenmarktrichtlinien etabliert hat, die einen möglichst freien Lieferverkehr unter Wahrung eines allgemeinen, unparteilichen und diskriminierungsfreien Zugangs als Kernelement⁹² sicherstellen. Es wird nochmals die Reservefunktion der Gaskraftwerke, welche im Lauf der nächsten Jahre den steigenden Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen decken sollen, betont, bis nämlich die Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien gesichert ist: „Erdgas ist für eine Übergangszeit unverzichtbar.“⁹³

Die Wasserstoffstrategie soll 2022 fortgeschrieben werden und auf einen schnellen Marktcholauf zielen mit erster Priorität für die einheimische Erzeugung von Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energien. Die Wasserstoffsregulatur soll technologieoffen ausgestaltet werden.⁹⁴ Bis 2030 soll eine Elektrolysekapazität von rund 10 GW erreicht werden, was auch durch den Zubau von Offshore-Windenergie sowie europäischen und internationalen Energiepartnerschaften sichergestellt werden soll.⁹⁵ Hier zeigt sich die Verzahnung der verschiedenen mit der Energieversorgung zusammenhängenden Felder.

-
- 81) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 59.
 - 82) Dazu ausführlich Frenz, Grundzüge des Klimaschutzrechts, 2. Aufl. 2022, Rdnr. 1111 ff., sowie Frenz, ER 2019, 193 ff.
 - 83) Ausführlich. Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Klimaschutz und Kohleausstieg, Einf. H Rdnr. 27 ff.
 - 84) Näher Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Klimaschutz und Kohleausstieg, Einf. H Rdnr. 48 ff.
 - 85) Krit. dazu Hermes, NuR 2021, 664 ff.
 - 86) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 59.
 - 87) Zu dieser Problematik näher Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Klimaschutz und Kohleausstieg, Einf. H, Rdnr. 37 ff.
 - 88) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 59.
 - 89) Kommission, SA. 45296.
 - 90) S. Frenz, in: ders., Gesamtkommentar Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, Klimaschutz und Kohleausstieg, Einf. H Rdnr. 16 f.
 - 91) Siehe zum Atomrecht Kommission, SA.45296; dazu näher Frenz, in: ders., Atomrecht, 2019, Entsorgungsfondsgesetz, Anhang III: beihilferechtliche Bewertung, Rdnr. 1 ff.
 - 92) EuGH, Urt. v. 2.9.2021 – C-718/18, ECLI:EU:C:2021:662, Rdnr. 112 – Kommission/Deutschland. Daraus folgt die notwendige Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur.
 - 93) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 59.
 - 94) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 59.
 - 95) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 60.

Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie, welche eine Steigerung des Anteils von 32 % auf 40 % bis 2030 entsprechend dem EU-Klimapaket vorsieht, soll nach ihrer Verabschiedung möglichst technologieoffen und ambitioniert umgesetzt werden, wobei die Atomkraft weiterhin ausgeschlossen bleibt.⁹⁶ Für den Ökostromausbau kommt ohnehin zum Tragen, dass Deutschland durch den Grundsatz der solidarischen Lastentragung⁹⁷ ein höheres Ausbauziel, als auf EU-Ebene festgelegt, erreichen muss, damit die europäische Zielmarke insgesamt realisiert werden kann.

Sollten sich gleichwohl Stromlücken auftun, die auch durch Gaskraftwerke nicht überbrückt werden können, können Unternehmen aufgrund der EU-Warenverkehrsfreiheit immer noch auf Atomstrom zurückgreifen. Daher zielt der Koalitionsvertrag konsequenterweise zugleich darauf ab, sich für die Abschaltung der grenznahen Risikoreaktoren einzusetzen.⁹⁸ Deutschland kann darauf nur einwirken⁹⁹ sowie selbst aus der Atomkraft aussteigen, ohne Importe verhindern zu können, zumal der Euratomvertrag weiterhin in Kraft ist.

Wie gezeigt, soll Wasserstoff vor allem im Inland hergestellt werden. Sobald doch Importe nötig sind, sind die klimapolitischen Auswirkungen zu beachten und faire Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaft sicherzustellen.¹⁰⁰ Auf Europäischer Ebene gilt es, eine einheitliche Zertifizierung von Wasserstoff und seinen Folgeprodukten zu erreichen und europäische Importpartnerschaften zu stärken.¹⁰¹

5. Netze

Zentral für den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien ist der Netzausbau auf allen Ebenen. Dafür will die Koalition mehr „Tempo und Verbindlichkeit“ schaffen und die Bundesnetzagentur sowie Netzbetreiber sogleich beauftragen, einen Plan für ein Klimaneutralitätsnetz zu berechnen, das über die aktuellen Netzentwicklungspläne hinausgeht, sowie den Bundesbedarfsplan entsprechend fortzuschreiben – mit besonderem Augenmerk auf „Stromautobahnen“.¹⁰²

6. Strommarktdesign

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein neues Strommarktdesign beabsichtigt; eine Plattform „klimaneutrales Stromsystem“, eingesetzt von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen, soll bis 2022 konkrete Vorschläge machen und Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft einbeziehen.¹⁰³ Der Rahmen bestehender Instrumente soll evaluiert sowie wettbewerbliche und technologieoffene Kapazitätsmechanismen und Flexibilitäten sollen geprüft werden, so gesicherte Erneuerbare Leistungen, hocheffiziente Gaskraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung; das KWK-Gesetz soll weiterentwickelt werden. Dadurch sollen der zügige Zubau gesicherter Leistungen angereizt und der Atom- sowie Kohleausstieg abgesichert werden.¹⁰⁴ Dieses Strommarktdesign sichert dann die Sichtbarkeit der jeweiligen Eigenschaften. Eine Maßnahme zur Sichtbarkeit der Eigenschaften des jeweiligen Energieträgers ist, die tatsächlichen Kosten für die Energien deutlich zu machen und anzulasten, so wenn es um die Nachsorge geht. Das gilt für die Kosten der Kohleverstromung, aber etwa auch für die Windkraftnutzung, so im Hinblick auf die Entsorgung von ausgedienten Anlagen sowie die Wiedernutzbarmachung und die dafür notwendige Entfernung von Sockeln von Windkraftanlagen, welche sich im Boden befinden.

7. Reform der Finanzierungsarchitektur

Überdies soll die Finanzierungsarchitektur des Energiesystems rasch und umfassend reformiert werden, um Anreize für die sektorübergreifende Nutzung von erneuerbaren

Frenz, Klimaschutz i. e. S. nach dem Ampel-Koalitionsvertrag

Energien, dezentrale Erzeugungsmodelle sowie die Vermeidung von Treibhausgasemissionen konsequent zu stärken. Statt Anlagen wegen Nutzungsmaßnahmen abzuschalten soll Ökostrom für die Sektorenkopplung genutzt werden.¹⁰⁵

Dementsprechend zielt der Koalitionsvertrag darauf ab, staatlich induzierte Preisbestandteile im Energiesektor grundlegend zu reformieren und dabei auf systematische, konsistente, transparente und möglichst verzerrungsfreie Wettbewerbsbedingungen zu achten, Sektorenkopplung zu ermöglichen und so ein „Level-Playing-Field“ für alle Energieträger und Sektoren zu schaffen – mit einer zentralen Rolle des CO₂-Preises.¹⁰⁶

Ein wichtiger Schritt ist das Auslaufen der EEG-Umlage zum 1. 1. 2023. Wenn allerdings diese Förderung erneuerbarer Energien staatlich übernommen wird, tritt damit aus dem Blick, dass diese für den Einsatz und den Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin notwendig ist. Von daher liegt insoweit dann eine Wettbewerbsverzerrung vor, auch wenn umgekehrt die Energiepreise günstiger und so der Wettbewerb der Wirtschaft bzw. die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Wettbewerb gestärkt werden.

8. Sozial gerechte Energiepreise

Das EU-Klimapaket betont sehr deutlich die soziale Seite der Energieversorgung wie des Klimaschutzes überhaupt. Zu diesem Zweck wird etwa ein EU-Klimasozialfonds eingerichtet.¹⁰⁷ Die Mitgliedstaaten haben einen Teil der Mittel aus dem Zertifikathandel für CO₂-Rechte für soziale Zwecke zu verwenden.¹⁰⁸ An die höheren CO₂-Preiskomponenten knüpft auch der Koalitionsvertrag an und will für sozial gerechte sowie für die Wirtschaft wettbewerbsfähige Energiepreise sorgen. Eine Maßnahme dazu ist, die Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis zu beenden, und zwar zum 1. 1. 2023; ab dann sollen Steuermittel die Lücke schließen.¹⁰⁹

Damit wird absolut gesetzt, was bereits im Zuge der Corona-Krise begonnen wurde, in deren Gefolge die EEG-Umlage gedeckelt und der fehlende Betrag aus Haushalts-

-
- 96) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 60.
 - 97) S.o. 2.1.
 - 98) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 65.
 - 99) Zu den Vorgehensmöglichkeiten ausführlich *Westen*, in: Frenz, Atomrecht, 2019, Grundlagen B: Grenzüberschreitendes Vorgehen gegen KKW, Rdnr. 13ff.
 - 100) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 60.
 - 101) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 60.
 - 102) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 60.
 - 103) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 61.
 - 104) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 61.
 - 105) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 61.
 - 106) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 61.
 - 107) Komm., Mitt. v. 14.7.2021, an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, COM(2021) 550 final, S. 4.
 - 108) Komm., Mitt. v. 14.7.2021, an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, COM(2021) 550 final, S. 5.
 - 109) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 62.

mitteln bezahlt wurde. Nunmehr soll die EEG-Umlage ganz verschwinden. Die Finanzierung soll der EKF¹¹⁰ übernehmen, gespeist aus den Einnahmen der Emissionshandelssysteme (BEHG und ETS) und einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt; hierfür werden nunmehr die nicht verbrauchten 60 Mrd. € aus der Neuverschuldung 2021 für die Stemmung der Corona-Kosten verwendet, die in diesem Fonds auch dazu dienen sollen, „die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie nachhaltig (zu) bewältigen.“¹¹¹ Auch auf EU-Ebene wird der Klimaschutz als Weg aus der Corona-Krise begriffen;¹¹² Mittel aus dem Coronafonds sollen zu 30 % zugunsten des Klimaschutzes entsprechend der Konzeption des Green Deal verwendet werden.¹¹³ Allerdings hat die Union eine Normenkontrollklage angekündigt, um zu klären, ob es sich um einen verfassungswidrigen Schattenhaushalt handelt.¹¹⁴

Das Entfallen der EEG ist Bestandteil der Linie, welche die EU-Kommission in ihrem EU-Klimapaket vorgegeben hat, dass nämlich die Einnahmen aus dem Emissionshandel teilweise für soziale Zwecke verwendet werden sollen. Der Koalitionsvertrag sieht hier sowohl die Mittel aus dem nationalen Emissionshandelssystem für das Inverkehrbringen von Brennstoffen nach dem BEHG als auch die Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandelssystem (European Union Emissions Trading System) vor. Auf dieser Grundlage wird der EKF zur Stemmung der Finanzierung der nötigen Klimaschutzmaßnahmen und der EEG-Umlage in der Lage sein.

9. Auslaufen der Ökostromförderung

Sobald der Kohleausstieg vollendet ist, soll die Förderung der erneuerbaren Energien ganz auslaufen.¹¹⁵ Damit besteht auch kein Konkurrenzverhältnis mehr zwischen Kohle- und Ökostrom. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Förderung der erneuerbaren Energien nicht schon früher auslaufen muss, wenn nämlich die tatsächlichen Kosten auch in den Kohlestrompreis eingerechnet sind, wie dies im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Schon aktuell sind die Ausschreibungssätze für erneuerbare Energien so niedrig, dass sie bereits unter den Entstehungskosten für Kohlestrom liegen. Damit stellt sich die Frage, ob immer noch ein Marktversagen vorliegt, welches die erneuerbaren Energien nicht so stark zum Zuge kommen lässt, wie es für Klimaschutzziele erforderlich ist, was die Voraussetzung für eine staatliche Förderung und damit eine dadurch gegebene Beihilfe bildet.¹¹⁶

Allerdings ist das Ausbauziel von 80 % ehrgeizig. Zudem ist es entscheidend, um die nationalen CO₂-Reduktionsziele von 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040 zu erreichen. Daher wird auch nach dem EU-Beihilfenrecht eine weitere Förderung in Frage kommen. Zwar stellen die bisherigen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien 2014–2020¹¹⁷ auf das Marktversagen ab, sehen aber Förderungsleistungen durchaus vor. Die Erneuerbaren-Energie-Richtlinie wird sehr stark von der Förderung von Ökostrom geprägt, sodass auch eine finanzielle Förderung weiterhin in Frage kommen muss. Das zu reformierende EU-Beihilfenrecht will ohnehin stärker auf den Klimaschutz abstellen und diesem ein verstärktes Gewicht in der Abwägung zumessen.¹¹⁸

Insoweit handelt es sich um eine gravierende Änderung: Die erneuerbaren Energien werden damit praktisch zur Regelenergie. Dementsprechend müssen dann auch Ausnahmen von der EEG-Umlage und Energiesteuern ebenso wie Kompensationsregeln umfassend überprüft und angepasst werden, um Steuerbegünstigungen mit Bezug auf die wirtschaftliche Nutzung von Strom abzubauen. Dabei ist dann die Entlastung durch den Wegfall der EEG-Umlage zu berücksichtigen; Unternehmen sollen insgesamt nicht stärker belastet werden.¹¹⁹ Dadurch wird dem Anliegen der Klimakonferenz von Glasgow entsprochen, ineffiziente Steuerbegünstigungen zu streichen (Ziff. 36).

10. Fazit

Insgesamt enthält der Koalitionsvertrag zahlreiche Eckpunkte für einen wirksamen Klimaschutz. Oberste Priorität hat, die – in der Klimakonferenz von Glasgow (Ziff. 20) geschärften – Klimaschutzziele von Paris zu erreichen.¹²⁰ Dadurch soll auch künftigen Generationen Freiraum gesichert werden. Zentral dafür ist der Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser darf aber nicht einseitig zu Lasten des Artenschutzes gehen, der nicht etwa befristet nachrangig sein darf. Der Ausbau ist wegen des „idealerweise auf 2030“ vorgezogenen Kohleausstiegs umso mehr notwendig; im Übrigen sind moderne Gaskraftwerke als Reserveenergie vorgesehen.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechtseinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

-
- 110) Energie- und Klimafonds der Bundesregierung.
 - 111) So Finanzminister Lindner am 13. 12. 2021, Stand 15. 12. 2021, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/12/2021-12-13-zweiter-nachtragshaushalt-2021.html>.
 - 112) Komm., Pressemitt. v. 16. 9. 2020: „Präsidentin von der Leyens Rede zur Lage der Union: Europas Kurs aus der Coronavirus-Krise und in die Zukunft“, Stand 15. 12. 2021, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1657.
 - 113) Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, EUCO 10/20, Stand 15. 12. 2021, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/media/45109/210720-euco-final-conclusions-en.pdf>, A.21.
 - 114) Legal Tribune Online v. 14. 12. 2021, „Wegen milliardenschweren Nachtragshaushalts: Union zieht gegen Ampel vor BVerfG“, Stand 15. 12. 2021, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/union-cdu-csu-beschwerde-normenkontrollantrag-bverfg-ankuendigung-nachtragshaushalt-ampel-regierung/>.
 - 115) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 62.
 - 116) Näher Frenz, in: ders./Müggenborg/Cosack/Henning/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2018, Europarecht der Erneuerbaren Energien, Rdnr. 81 ff.
 - 117) Komm., Mitt. v. 28. 6. 2014 – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020, ABl. 2014 C 200, S. 1 (Rdnr. 27 lit. b), 33).
 - 118) S. bereits Komm., Mitt. v. 14. 1. 2020, an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“ COM(2020) 21 final, Ziff. 4.3; Frenz, EuR 2020, 605, 620.
 - 119) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 62.
 - 120) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24. 11. 2021, S. 5.